

RS Vwgh 2003/3/19 2002/12/0188

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.2003

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

B-VG Art140;

PG 1965 §19 Abs1 idF 1985/426;

PG 1965 §19 Abs4 idF 1994/016;

PG 1965 §19 Abs4 Z1 idF 1994/016;

PG 1965 §19 Abs6 idF 1994/665;

Rechtssatz

Maßgeblich für die Bemessung des Versorgungsgenusses der Beschwerdeführerin (der geschiedenen früheren Ehegattin eines verstorbenen Beamten) war nach § 19 Abs. 1 und Abs. 4 Z. 1 PG 1965 die Unterhaltsleistung, auf die sie gegen den verstorbenen Beamten auf Grund eines der in Abs. 1 genannten Titels an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hatte; dies war der ihr mit Urteil zugesprochene Anspruch auf Unterhalt in der Höhe von (netto) S 4.850,--. In dieser Höhe war der Versorgungsbezug des früheren Ehegatten - abgesehen von der Ergänzungszulage - nach oben hin begrenzt. An die Stelle dieses zivilrechtlichen Anspruches der Beschwerdeführerin gegen den Verstorbenen trat ein gegen den Bund gerichteter öffentlich-rechtlicher Anspruch. Der Bund wurde damit aber nicht Rechtsnachfolger des Verstorbenen und trat auch nicht in seine Rechtsstellung ein; vielmehr wurde dadurch ein neuer, rechtlich selbstständiger öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Versorgung des (hier: geschiedenen) früheren Ehegatten gegen den Bund begründet (Hinweis E vom 27. Oktober 1999, 99/12/0203). Dieser öffentlichrechtliche Anspruch ist an Hand des Gesetzes zu beurteilen. Für eine (angesichts der niedrigen Summen hier nur theoretische) Erhöhung des Versorgungsgenusses um gesetzliche Abzüge (wie z.B. nach dem EStG) bietet § 19 Abs. 4 PG 1965 keinerlei Anhaltspunkt (Hinweis E vom 28. Mai 1997, 97/12/0127, und vom 17. Dezember 1997, 97/12/0389, u.a.). Gegen diese gesetzliche Regelung hat der Verwaltungsgerichtshof auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken (so bereits im E vom 28. Mai 1997, 97/12/0127).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002120188.X05

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at